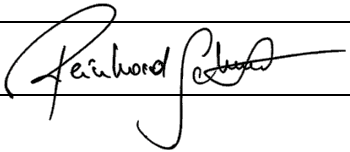


Richtlinien zur Minimierung von Terrorismus Finanzierung **ADRA Österreich**

	Datum	Unterschrift Vorsitzender
Erstversion	26. November 2024	
Revision 1		
Revision 2		
Revision 3		
Revision 4		

Inkrafttreten: 26. November 2024

Die vorliegenden Richtlinien zur Minimierung von Terrorismus Finanzierung gelten als verbindliche Beschlüsse für die operative Tätigkeit von ADRA Österreich und deren Partnerbüros.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet; die männliche Form steht auch für weibliche Personen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Ziel der Richtlinien	3
1.2	Anwendungsbereich	3
2	Rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen	3
2.1	Gesetzliche Grundlagen	3
2.2	Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden	3
3	Definitionen.....	3
4	Risikomanagement und -bewertung	4
4.1	Bedrohungs- und Risikoszenarien	4
4.2	Risikobewertung	4
4.3	Sorgfaltspflichten (Due Diligence)	4
4.4	Verstärkte Spender Überprüfung (Enhanced Due Diligence).....	5
4.5	Verstärkte Partner Überprüfung (Enhanced Due Diligence).....	5
5	Interne Kontrollen und Überwachung	5
5.1	Transparenz und Offenlegung	5
5.2	Interne Kontrollen und Überwachung	5
6	Externe Kontrollen und Überwachung	6
6.1	Regelmäßige Überprüfung und Anpassung	6
6.2	Verantwortlichkeiten	6
7	Schulung und Sensibilisierung.....	6
8	Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen	6
9	Überprüfung und Aktualisierung der Richtlinien	6

1 Einleitung

1.1 Ziel der Richtlinien

Das Ziel der vorliegenden Guideline ist die Vermeidung der Terrorismusfinanzierung von Spenden, die an die ADRA gehen, durch eine Reihe von Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Spenden und Auslagen überprüft werden und keine unangemessenen Mittel eingesetzt und/oder für terroristische Zwecke verwendet werden.

1.2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinien werden angewendet für Spender, Projektpartner und deren Lieferanten, Banken

2 Rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

FATF-Richtlinien: https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Geldwaeschepraevention/Rechtsquellen/FATF-Regelungen/FATF_node.html#:~:text=Die%20FATF%20ist%20die%20internationale,Prävention%20von%20Terrorismusfinanzierung%20und%20Proliferation.

EU-Richtlinien: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/fight-against-terrorism/fight-against-terrorist-financing/#rules>

Nationale Anti-Terrorismus-Gesetze:

<https://www.bmf.gv.at/themen/finanzmarkt/geldwaescherei/vereine.html>

2.2 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

ADRA Österreich verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit dem BMF, Strafverfolgungsbehörden und anderen relevanten Institutionen.

3 Definitionen

Terrorismus: Terrorismus hat viele verschiedene Ausprägungen. Ganz grundsätzlich versteht man darunter kriminelle Gewaltaktionen gegen Menschen oder Sachen mit der Intention, ein politisches, religiöses oder ideologisches Ziel zu erreichen (im Gegensatz zur Geldwäsche, welche stark von einem persönlichen Gewinnstreben geprägt ist). Die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erstreckt sich auf alle Erscheinungsformen des Terrorismus.

Terrorismusfinanzierung (TF): Die Bereitstellung, Sammlung oder Nutzung von Geldern, Vermögenswerten oder Ressourcen, mit dem Wissen, dass diese zur Unterstützung terroristischer Aktivitäten oder Organisationen verwendet werden.

Verdächtige Transaktionen: Beispiele für auffällige Verhaltensmuster, Transaktionen oder Aktivitäten, die auf Terrorismusfinanzierung hinweisen könnten.

Verdachtsmeldung (Suspicious Activity Report - SAR): Eine Meldung, die Banken und andere Finanzinstitute bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einreichen müssen, wenn sie verdächtige Transaktionen vermuten, die möglicherweise mit Terrorismusfinanzierung oder Geldwäsche zusammenhängen.

Know Your Customer (KYC): Ein Standard in der Finanzbranche, der verlangt, dass Finanzinstitute die Identität ihrer Kunden überprüfen und deren finanzielle Aktivitäten überwachen, um illegale Aktivitäten wie Terrorismusfinanzierung oder Geldwäsche zu verhindern.

Vermögensabschöpfung (Asset Freezing): Die rechtliche Maßnahme, Gelder oder Vermögenswerte einer Person oder Organisation, die verdächtigt wird, Terrorismus zu finanzieren, einzufrieren. Dies verhindert den Zugang zu diesen Mitteln.

Finanzielle Überwachung (Financial Intelligence Unit - FIU): Nationale Behörden, die verdächtige Finanztransaktionen überwachen und analysieren, um Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche zu bekämpfen. In Deutschland ist dies die Financial Intelligence Unit (FIU) beim Zoll.

Terrorismus Finanzierung Risiko Assessment: Ein Bewertungsverfahren, mit dem Finanzinstitute und Regierungen das Risiko von Terrorismusfinanzierung identifizieren und einschätzen. Dies hilft, Strategien zu entwickeln, um potenzielle Risiken zu minimieren.

FATF (Financial Action Task Force): Eine internationale Organisation, die Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entwickelt. Die FATF veröffentlicht auch Länderrankings und Empfehlungen zur Verbesserung der finanziellen Integrität.

Selbstfinanzierung (Self-financing): Terroristen oder terroristische Zellen finanzieren ihre eigenen Aktivitäten durch legale oder illegale Einkommensquellen, wie z. B. durch kleine Unternehmen, Spenden oder Gehälter aus regulären Jobs.

4 Risikomanagement und -bewertung

4.1 Bedrohungs- und Risikoszenarien

Das [BMF](#) hat folgende 4 Bedrohungsszenarien beschrieben:

1. **Abzweigung von Geldern:** Akteure innerhalb der gemeinnützigen Organisation oder externe Akteure (wie ausländische Partner oder dritte Spendensammler) können Gelder zur Unterstützung terroristischer Vereinigungen an irgendeinem Punkt der operativen oder finanziellen Prozesse der gemeinnützigen Organisation umleiten.
2. **Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung:** Gemeinnützige Organisationen oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können wissentlich oder unwissentlich Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung unterhalten. Dadurch kann eine gemeinnützige Organisation für terroristische Zwecke missbraucht werden, einschließlich der logistischen und finanziellen Unterstützung der terroristischen Vereinigung. Es unterliegt auch die Zahlung von „Schutzgeld“ an terroristische Gruppen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen, die terroristischen Gruppen nahestehen oder von diesen kontrolliert werden, dem Terrorismusfinanzierungsverbot. Bei der Risikoermittlung ist zu berücksichtigen, ob es sich um regulierte lokale Organisationen oder um Einzelpersonen handelt.
3. **Missbrauch zur Unterstützung von Rekrutierungsbemühungen** terroristischer Vereinigungen: Dieser tritt beispielsweise auf, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinnützigen Organisationen mit terroristischen Gruppen sympathisieren und ihre Tätigkeit in der gemeinnützigen Organisation zur Förderung terroristischer Gruppen nutzen.
4. **Missbrauch von Programmen am Zielort:** Auch wenn der Mittelfluss rechtmäßig ist, können Projekte der gemeinnützigen Organisationen am Zielort missbraucht werden. Dazu zählt beispielsweise die Übernahme von fertig gestellten Hilfsprojekten wie Schulen durch terroristische Gruppen

4.2 Risikobewertung

ADRA Österreich verwendet die folgenden Informationsquellen zur Bewertung von Risiken auf der Seite der Spender als auch auf der Seite der Projektpartner in den Projektländern

1. Der [FATF-Länderprüfbericht](#) (Mutual Evaluation Report)
2. Websuche nach „Name des Landes + NPO Sector Risk Assessment“ ([Sektorrisikoanalysen](#))
3. Behörden und Forschungsinstitute [Global Terrorism Threat Assessment 2024](#) des Center for Strategic & International Studies (CSIS), die [Country Reports on Terrorism](#) des US State Department oder das [Royal United Services Institute](#). Die Plattform [Know Your Country](#) erfasst aktuelle Informationen für alle Länder.
4. Informationseinholung mittels Fragebogen bei den Partnerbüros vor Ort
5. Sanktionslisten: [EU-Sanktionslisten](#) (verbindlich) und [OFAC-Sanktionsliste](#) (zur Information)

4.3 Sorgfaltspflichten (Due Diligence)

ADRA Österreich verfügt über einen „three lines of defence“-Ansatz zur Risikominimierung. Als erste Stufe nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Partnerbüro vor Ort Präventionsmaßnahmen wahr. Als zweite

Stufe führen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ADRA Österreich Stichproben durch und überprüfen die Umsetzung. Im Rahmen der dritten Stufe wird durch eine dritte Stelle im Rahmen von internem Monitoring die Wirksamkeit der internen Kontrollverfahren sichergestellt.

4.4 Verstärkte Spender Überprüfung (Enhanced Due Diligence)

Alle Spender, die Spenden in Höhe von EUR 10.000,- oder mehr tätigen, müssen identifiziert werden.

Dies umfasst die Erfassung von vollständigem Namen, Adresse, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), gegebenenfalls weitere relevante Informationen (z. B. Geburtsdatum, Geschäftsinformationen bei Unternehmensspenden). Zudem werden die Spender telefonisch kontaktiert und bei Spenden über 10.000,- EUR persönlich besucht.

Im Verdachtsfall und wenn ADRA die Spender nicht persönlich kennt wird die Identität und Integrität der Spender mittels Überprüfung von Ausweisdokumenten (z. B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein) geprüft. Hintergrundchecks mittels Sanktionslisten werden gemacht bei Verdacht auf Aktivitäten oder Verbindungen zu terroristischen Organisationen.

4.5 Verstärkte Partner Überprüfung (Enhanced Due Diligence)

Befindet sich das Partnerland auf der Liste der [Financial Action Task Force](#) oder der [Europäischen Kommission](#), erhält der Projektpartner einen Fragebogen um das Risiko zur Terrorismusfinanzierung abzuschätzen und entsprechend Maßnahmen zu setzen.

5 Interne Kontrollen und Überwachung

5.1 Transparenz und Offenlegung

Die Spendenbuchhaltung informiert den ADRA Geschäftsleiter wöchentlich bei allen Spenden über 1.000,- EUR und tagesaktuell bei allen Spenden ab 10.000,- EUR. Alle online Spenden über 1.000,- EUR werden von der Spendensoftware (aktuell FundraisingBox) automatisiert an die ADRA Geschäftsleiter übermittelt. Ab Q2/2025 sollen die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden auch alle anderen Spenden automatisiert zu melden. Spenden ab 10.000,- EUR werden zusätzlich im bi-Monthly ADCOM-Report dem Vorstand von ADRA gemeldet.

Ebenso informiert ADRA transparent über die Spendenverwendung. Dies geschieht durch regelmäßige Berichte, Veröffentlichung von Finanzinformationen auf der Website, oder andere geeignete Kommunikationsmittel.

5.2 Interne Kontrollen und Überwachung

Verantwortlichkeiten

Aufgabe	Verantwortlich	Stellvertreter
Risikomanagement und Bewertung Begünstigte und Zielgruppen kennen Sorgfaltspflichten gegenüber Partnern Schulung und Sensibilisierung Sanktionen und Embargos beachten Zusammenarbeit mit Behörden	Geschäftsleiter	Finanzleiter
Spenderüberprüfung Transparenz und Rechenschaftspflicht Meldung verdächtiger Aktivitäten Dokumentation und Aufbewahrung	Finanzleiter	Leiter Fundraising und Marketing

Vermeidung von Bargeldtransaktionen		
Interne Kontrollen und Richtlinien	Rechnungsführer (Vorstand)	Vorstandsvorsitzender

Interne Audits:

Regelmäßige Überprüfung der Anti-Terrorismusfinanzierungsprozesse durch interne und/oder externe Prüfer.

Datenaufbewahrung: Siehe Archivierungsrichtlinien

6 Externe Kontrollen und Überwachung

ADRA arbeitet im Verdachtsfall eng mit nationalen und internationalen Behörden zusammen. Ziel ist es, verdächtige Aktivitäten zu melden und bei Ermittlungen zu unterstützen. Dies umfasst die Zusammenarbeit mit Finanzinstituten, Strafverfolgungsbehörden und Aufsichtsbehörden.

6.1 Regelmäßige Überprüfung und Anpassung

Diese Richtlinie wird regelmäßig (einmal pro Jahr) überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Ziel ist es, sicherzustellen, dass sie den aktuellen Bedrohungen und Best Practices entspricht. Dies wird durch die Informationen vom BMF, durch interne Audits, externe Überprüfungen und die Berücksichtigung neuer gesetzlicher Anforderungen erfolgen.

6.2 Verantwortlichkeiten

Die Mitarbeiter der Spendenbuchhaltung sind für die zeitnahe Meldung von Verdachtsfällen zuständig. Die Letztverantwortung für diesen Prozess liegt bei der Leitung der Finanzabteilung. Bei drohenden Risiken ist der Geschäftsleiter umgehend zu verständigen. Der Geschäftsleiter entscheidet, ob eine weitere Information des Vorstandes und/oder der Behörden zu erfolgen hat. Die Kommunikation nach außen überliegt dem Geschäftsleiter.

7 Schulung und Sensibilisierung

Schulung: Ziel ist es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Erkennung und Meldung verdächtiger Aktivitäten zu sensibilisieren. Alle Mitarbeiter von ADRA, die mit Spendenverwaltung und -überwachung vertraut sind, werden regelmäßig geschult. Schulungen umfassen Themen wie die Identifizierung verdächtiger Transaktionen, den Umgang mit sensiblen Informationen und rechtlichen Anforderungen.

Sensibilisierung: Jeder Fall wird intern weitergeleitet und mit den zuständigen Mitarbeitern besprochen. Entsprechend werden auch die Partner von ADRA Österreich über die Gefahren der Terrorismusfinanzierung informiert.

8 Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen

Maßnahmen bei Verstößen: Sanktionen oder disziplinarische Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Richtlinien, einschließlich der Entlassung oder rechtlicher Schritte.

Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden: Verfahren zur Unterstützung von Ermittlungen durch nationale und internationale Strafverfolgungsbehörden.

9 Überprüfung und Aktualisierung der Richtlinien

Regelmäßige Überprüfungen: Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der Richtlinien, um neue gesetzliche und regulatorische Entwicklungen zu berücksichtigen.

Feedback und Verbesserung: Prozesse zur Einholung von Feedback und kontinuierlichen Verbesserung der Richtlinien und Verfahren.